



Clubbing with know-how!

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen Dachverband Verein Safer Clubbing besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist der nationale Dachverband der verschiedenen lokalen Sektionen von Safer Clubbing in der Schweiz.

Artikel 2

Der Dachverband koordiniert die Aktivitäten der einzelnen Sektionen und prüft die Einhaltung des Leitbildes sowie der Richtlinien und Reglemente der lokalen Sektionen. Der Dachverband überprüft zudem, dass sich die an der Datenbank beteiligten Sektionen an die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzes halten.

Er übernimmt die nationalen Aufgaben von Safer Clubbing insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit und in Vernehmlassungen. Zur Zielerreichung vernetzt sich dieser intensiv und arbeitet mit Parteien und Organisationen zusammen, die auf nationaler oder internationaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein bezweckt die Festsetzung und Durchsetzung von Mindeststandards für die Organisation und Durchführung von Unterhaltungsanlässen und damit die Qualitätssicherung innerhalb der schweizerischen Clubszene. Zur Erreichung seiner Ziele führt der Verein verschiedene Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit in der Schweiz.

Der Verein bezweckt die Verbesserung des Komforts und der Sicherheit der Besucher von Unterhaltungsanlässen.

Der Verein fördert die Selbstverantwortung der Besucher von Unterhaltungsanlässen.

Der Verein erleichtert den Präventionsorganisationen den Zugang zur Zielgruppe der jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 25.

Der Verein fördert den Informationsaustausch zwischen Organisatoren und Veranstaltern von Unterhaltungsanlässen und den Präventionsorganisationen und leistet damit einen Beitrag zur Früherkennung problematischer Entwicklungen und Trends.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3

Zur Erreichung seines Vereinszwecks erlässt der Verein ein Reglement, in welchem für seine Mitglieder die Mindeststandards für die Organisation und Durchführung von Unterhaltungsanlässen festgesetzt sind.

Der Verein hinterlegt beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum das Zeichen Safer Clubbing als Kollektivmarke und wird das entsprechende Markenreglement einreichen.

II. MITGLIEDER

Artikel 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Es bestehen die nachfolgenden Arten von Mitgliedschaften.

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des im Artikel 2 genannten Vereinszweckes beteiligt. Der Eintritt wird schriftlich beim Vorstand der lokalen Sektion beantragt.

Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge müssen so bemessen sein, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann. Der Beitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens Fr. 250.- und maximal Fr. 2'000.-- Die Sektionen können zudem für ihre Bedürfnisse eigene Mitgliederbeiträge festsetzen.

Zur Deckung bestimmter, ausserordentlicher Aufwendungen von Safer Clubbing kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zeitlich begrenzten Extrabeiträgen beschliessen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die im Vereinsreglement festgesetzten Mindeststandards für die Organisation und Durchführung von Unterhaltungsanlässen zu gewährleisten.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Kollektivmarke des Vereins zu benutzen und das Markenreglement zu befolgen. Für die Vergabe der Nutzungsbefugnis der Kollektivmarke an seine Mitglieder ist der Verein berechtigt, eine einmalige Gebühr von bis zu CHF 1000.- zu verlangen.

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

b) assoziierte Partnerschaft

Assoziiertes Mitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des im Artikel 2 genannten Vereinszweckes beteiligt, aber von einer Aktivmitgliedschaft absehen möchte. Der Eintritt wird schriftlich beim Vorstand der jeweiligen Sektion beantragt.

Assoziierte Mitglieder entrichten denselben Mitgliederbeitrag wie Aktivmitglieder (siehe Artikel 4a)

Zur Deckung bestimmter, ausserordentlicher Aufwendungen von Safer Clubbing kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zeitlich begrenzten Extrabeiträgen beschliessen.

Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, die im Vereinsreglement festgesetzten Mindeststandards für die Organisation und Durchführung von Unterhaltungsanlässen zu gewährleisten.

Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, das Markenregelement zu befolgen.

Die assoziierten Mitglieder haben weder auf der lokalen noch auf der nationalen Ebene ein Stimmrecht. Diese können nicht Mitglied des Vorstandes werden und erhalten auch keinen Zugang zur Safer Clubbing Datenbank.

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.

c) Gönnermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele von Safer Clubbing unterstützen, können den Verein mit einer Gönnermitgliedschaft unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Höhe des Beitrages für die Gönnermitgliedschaft wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der lokalen Sektion. Dieser kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen und ein spezifisches Aufnahmeverfahren definieren.

Der Vorstand der lokalen Sektion entscheidet über den Entzug der Nutzungsbefugnis unter Berücksichtigung der Empfehlung der Qualitätskommission. Die betroffene natürliche oder juristische Person kann eine Ablehnung an den Zentralvorstand des Dachverbandes weiterziehen, welcher endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen (M72 ZGB). Der Ausschluss eines Mitglieds bewirkt in jedem Fall den Entzug der Nutzungsbefugnis der Kollektivmarke.

Artikel 6

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf den 31. Dezember möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens am 30. Juni eines Jahres an den lokalen Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

III. MITTEL

Artikel 7

Das Vereinsvermögen bildet sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und die Gebühren für die Erteilung der Nutzungsbefugnis der Kollektivmarke. Weitere Zuwendungen sind möglich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Zweckbindung entscheidet der Zentralvorstand. Beschlüsse darüber können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

IV. ORGANE

Artikel 9

Die Organe des Dachverbandes des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Sektionen
- d) Die Revisionsstelle

Die beratenden Organe ohne Stimmrecht sind:

- a) Die Qualitätskommissionen der Sektionen
- b) Die beratende Präventionsorganisation
- c) Die beratende Sanität
- d) Das bezahlte Kontrollorgan

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Safer Clubbing. Die MV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand des Dachverbandes einberufen und findet im ersten Halbjahr statt.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes des Dachverbands und der Revisionsstelle.
- b) Abnahme des Berichts des Vorstandes des Dachverbands und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme der Berichte der lokalen Sektionen.
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder und Gönner.
- d) Beschlussfassung über die Zweckbindung des Vereinsvermögens.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf schriftlichen Antrag des Zentralvorstandes hin auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Artikel 11

Der Vorstand des Dachverbandes ist die Exekutive von Safer Clubbing und besteht aus mindestens vier und maximal 8 Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren an der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl möglich. Der Zentralvorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere definiert er das bezahlte Kontrollorgan, welches für alle Sektionen verbindlich ist. Der Zentralvorstand konstituiert und ergänzt sich während des Jahres selbst und regelt die

Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann Arbeitsausschüsse ernennen.

Artikel 12

Safer Clubbing ist in Sektionen eingeteilt. Die Sektionen sind verantwortlich für die Umsetzung der Ziele von Safer Clubbing in ihrer Region. Jede Sektion legt ihre Organisation im Rahmen der Safer-Clubbing- Statuten und der übergeordneten Reglemente selbst fest, wobei zwingend eine lokale Mitgliederversammlung vorzusehen ist. Die entsprechenden Statuten und Reglemente bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes, der abschliessend entscheidet.

Artikel 13

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Rechnungslegung des gesamten Vereins einschliesslich der Sektionen regelmässig. Sie hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 14

Änderung der Statuten

Die Statuten können an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

V. AUFLÖSUNG

Artikel 15

Der Antrag auf Aufhebung oder Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes und muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Das nach Auflösung und Liquidation des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder

ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2008 einstimmig genehmigt.

Bern,

.....
Der Präsident
.....

.....
Der Vizepräsident
Reto Hauri